

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 35

Artikel: Vom III. schweiz. Katholikentage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom III. Schweiz. Katholikentage.

Der Verlauf der kath. Landsgemeinde in Zug war ein glänzender. Für heute nur einige Resolutionen.

1. An den trefflichen Vortrag von H. Erz.-Rat Jak. Biroll knüpfte sich eine lebhafteste Diskussion. Der Vortrag beschlug: „Das Recht der Eltern auf die Schule und die freie Schule“ und endete mit nachfolgenden Postulaten zu gunsten der Freischule.

1. Eine Zwangsverletzung der Freischüler in eine öffentliche Schule darf erst erfolgen, wenn die durchschnittlichen Leistungen während eines längeren Zeitraumes und bei mindestens zwei Visitationen sich als geringer erwiesen haben als diejenigen der öffentlichen Schulen.

2. Wo ein Kanton von den Privatlehrern einen Patentausweis verlangt, genügt ein solcher aus einem beliebigen schweizerischen Kanton.

3. In der Wahl der Lehrmittel (Schulbücher etc.) ist die Freischule durchaus frei.

4. Bei guten und sehr guten Durchschnittsleistungen wird die Freischule staatlicher Subventionen teilhaftig.

2. H. Universitätsprofessor Dr. Lampert sprach über „die bürgerliche Schule“ und endete mit folgenden Thesen:

1. Der Staat ist nicht der einzige Schulinteressent, neben ihm erscheinen als solche auch der Familienverband und die andern sittlichen Verbände des sozialen Körpers, die an dem geistigen Erbgange für den Nachwuchs ebenso sehr interessiert sind als der Staat.

2. Die staatliche Schulgesetzgebung darf nur aus innerem Interesse an der Schule hervorgehen, nicht aus interkonfessionellen Instinkten, sie ist ebenso abhängig von den pädagogischen wie von den schultechnischen Voraussetzungen der Volksschule.

3. Es ist Pflicht des Staates, scharf darüber zu wachen, daß nicht unsern Schulkindern unter dem Aushängeschild der Duldsamkeit und Neutralität die Gleichgültigkeit gegen die Religion anerzogen werde.

4. Da es tatsächlich keine Schule gibt, die keinen Einfluß auf die Lebensanschauung der Schüler erstrebt oder ausübt, so dürfen die christlichen Eltern als Erziehungsbevollmächtigte verlangen, daß dieser Einfluß nur im christlichen Sinne ausgeübt werde, insbesondere schon deshalb, weil die vom Christentum losgelöste Schule nur Minderwertiges zu bieten vermag, gegenüber den altbewährten Bildungsgütern des christlichen Bolkertums.

5. Den konfessionellen Verletzungen in der Schule, sei es durch Lehrer oder Lehrmittel, ist ein wachsameres Augenmerk zuzuwenden, sie sind nicht allein als Störung des konfessionellen Friedens zu verpönen, sondern auch als Verletzung des Art. 27. Abs. 3 der Bundesverfassung von Erziehungsberechtigten durch Rekurs an die zuständigen Behörden zu verfolgen, um den Forderungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit Nachachtung zu verschaffen.

3. Hochw. H. Erz.-Rat und Pfarrer Hausheer schloß sein Referat über die „weiblichen Fortbildungsschulen“ mit folgenden Schlüssen:

1. Der Verein katholischer Lehrer und Schulmänner empfiehlt die weiblichen Fortbildungsschulen.

2. Grundsätzlich spricht er sich gegen die Abendsschulen aus.

3. Er empfiehlt neben den praktischen auch die theoretischen Fächer.